

Umsatzsteuerliche vs. kaufmännische Gutschrift

Mit unserem Umsatzsteuer-Newsletter Nr. 9/2013 vom 10. Juli 2013 haben wir Sie über die umsatzsteuerlichen Neuerungen auf der Grundlage des AmtshilfeRLUmsG informiert. Aufgrund vermehrter Nachfragen aus der Praxis zu den formellen Voraussetzungen einer Gutschrift, möchten wir mit diesem Newsletter das Thema „Gutschrift“ noch einmal explizit aufgreifen.

1. Änderung durch das AmtshilfeRLUmsG

Mit dem AmtshilfeRLUmsG wurde die Vorschrift des § 14 Abs. 4 UStG um eine Nr. 10 erweitert. Inhalt der Neuregelung ist, dass Gutschriften als zwingendes Ordnungsmerkmal stets die Bezeichnung „Gutschrift“ enthalten müssen.

Die Änderung entspricht dem EU-Recht und findet ihren Ursprung in Art. 226 der MwStSystRL (geändert durch die Richtlinie 2010/45/EU).

2. Praxisproblem

In der Praxis wird die Begrifflichkeit „Gutschrift“ häufig mit dem Begriff „Storno“ gleichgesetzt, da im deutschen Sprachgebrauch dem gleichen Begriff zwei Bedeutungen zukommen.

Mit dem Storno (kaufmännische Gutschrift) soll gemeinhin lediglich ein bereits getätigter Zahlungsvorgang rückabgewickelt werden.

Durch die Gutschrift im Sinne des UStG (umsatzsteuerliche Gutschrift) wird hingegen die Rechnungserstellung durch den Leistungsempfänger und nicht – wie üblich – durch den Leistungserbringer vorgenommen.

Bislang werden in der Praxis häufig Stornos mit dem Begriff „Gutschrift“ überschrieben sowie Gutschriften im Sinne des UStG häufig als Rechnung bezeichnet, mit der über einen negativen Betrag abgerechnet wird.



Ihre Ansprechpartner: Dipl.-Kfm. StB Jens Stöbener und Dipl.-Jur. Christoph Gach

Kontakt: T. +49 (0) 40 – 2263 552- 70 E-Mail: c.gach@maack-company.com

3. Konsequenzen

Der Ersteller einer Gutschrift im umsatzsteuerlichen Sinne hat zwingend den Begriff „Gutschrift“ zu verwenden, da andernfalls das Recht zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG versagt wird.

Die Verwendung der englischen Bezeichnung „Self billing“ dürfte unseres Erachtens unschädlich sein, da sie der englischen Sprachfassung des Art. 226 MwStSystRL entspricht.

Durch die nun zwingende Bezeichnung „Gutschrift“ für Abrechnungspapiere, die durch den Leistungsempfänger erstellt werden, verbietet sich gleichzeitig die Verwendung dieses Begriffs für einen Storno (Gutschrift im kaufmännischen Sinne). Wird eine Rechnung storniert und wird dieser Storno fälschlicherweise als Gutschrift bezeichnet, liegt letztlich eine (falsche) Gutschrift im umsatzsteuerlichen Sinne vor, die einer Rechnung gleichsteht. Dies hat zur Folge, dass der Vorgang ungewollt der Umsatzsteuer unterworfen wird und der Empfänger diese nach § 14c UStG schuldet.

Eine kaufmännische Gutschrift sollte daher künftig als „Storno“ bezeichnet werden.



Antwortfax: +49 (0)40 2263552-99
E-Mail: info@maack-company.com

Ich möchte den kostenlosen Umsatzsteuer-Newsletter
von PKF Maack & Company abonnieren.

Empfänger

Firma

E-mail